

Grenzüberschreitende Dienstleistungen im Fürstentum Liechtenstein

Informationen für selbständig Erwerbstätige & Entsendebetriebe



IMPRESSUM



Herausgeber:

Wirtschaftskammer Vorarlberg
Außenwirtschaft | Enterprise Europe Network
Wichnergasse 9 | 6800 Feldkirch

E: een@wkv.at

W: <https://www.wko.at/netzwerke/enterprise-europe-network>

Fachliche Detailfragen richten Sie bitte an [Ihren regionalen Enterprise Europe Network Partner](#)

Alle Rechte vorbehalten

Nachdruck - auch auszugsweise - nur mit Quellenangabe und vorheriger Rücksprache

© Stand: Jänner 2026

Inhalt nach bestem Gewissen, ohne Gewähr

Im Sinne des Gleichbehandlungsgrundsatzes sind unter den in diesem Merkblatt verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen die Angehörigen aller Geschlechter zu verstehen.

Wirtschaftsstandort Liechtenstein

Erbringung von grenzüberschreitenden Dienstleistungen

A) Meldepflichten

1. Gewerbliche Meldung - Meldepflicht ab dem 1. Tag

Vor Beginn der Erbringung einer grenzüberschreitenden Dienstleistung (GDL) in Liechtenstein im Bereich eines „qualifizierten Gewerbes“ (siehe [Gewerbeverordnung Anhang 1](#)) muss diese zwingend beim Amt für Volkswirtschaft (AVW) gemeldet werden. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass grenzüberschreitende Dienstleistungen, die ein „einfaches Gewerbe“ (= kein qualifiziertes Gewerbe) in Liechtenstein betreffen, keiner gewerblichen Meldepflicht unterliegen.

Die gewerbliche Meldung erfolgt online und ist gebührenfrei: [Gesuch zur gewerblichen Meldung](#)

Im Zuge der Meldung muss u.a. ein Nachweis erbracht werden, dass die dienstleistungserbringende Person die betreffende Tätigkeit in Österreich rechtmäßig ausübt und ihr die Ausübung der Tätigkeit nicht - auch nicht vorübergehend - untersagt ist.

Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- Gewerberegisterauszug (beglaubigt und nicht älter als 3 Monate) oder ein aktueller Auszug der Berechtigungsdaten (erhältlich bei der zuständigen Landeskammer) oder ein [GISA-Auszug](#) mit historischem Datenblatt
- Passkopie
- Wohnsitzbestätigung
- Nachweis der fachlichen Eignung (Diplome oder Prüfungszeugnisse und Arbeitsbestätigungen oder Arbeitszeugnisse). Ist der Beruf oder die Ausbildung im Niederlassungsstaat nicht reglementiert, so ist eine Bescheinigung darüber zu erbringen, dass der betreffende Beruf im Niederlassungsstaat mindestens zwei Jahre während der vorhergehenden zehn Jahre ausgeübt wurde.
- für das Sicherheitsgewerbe der Nachweis, dass keine Vorstrafen bei der dienstleistungserbringenden Person und ihren Arbeitnehmenden vorliegen.

Bei Fragen wenden Sie sich an das Amt für Volkswirtschaft:

Sotirios Ioannidis | Tel. +423 236 68 93 oder sotirios.ioannidis@llv.li

2. Entsende- und Ausländerrechtliche Meldung - Meldepflicht ab dem 1. Tag

Für jede Person, welche in Liechtenstein eine grenzüberschreitende Dienstleistung erbringen soll, muss eine ausländerrechtliche Genehmigung eingeholt werden. Jeder Auftrag, jeder Einsatzort bzw. jede entsendete Person (unabhängig von deren Nationalität) ist entsenderechtlich ab dem 1. Tag (vor Grenzübertritt) beim Ausländer- und Passamt (APA) zu melden:

Diese Meldung **bis zu 90 Tage** kann seit 2023 nurmehr [elektronisch](#) erfolgen und ist **kostenlos** (Ausnahme: Gebührenpflicht für Personalverleihunternehmen).

Einsätze können selbst im Kundenkonto verwaltet und geändert oder storniert werden. Änderungen und Stornos sind bis 10:00 Uhr eines Einsatztages möglich.

Auf der gewerblichen Meldebestätigung (siehe Punkt A.1.) finden Sie die RE-Nummer (RE-PEID), welche Sie für die ausländerrechtliche Meldung verwenden können. Die Anmeldung ist auch ohne diese Nummer möglich. Der Meldung müssen keine Unterlagen beigelegt werden.

Dienstleistungen, die **länger als 90 Tage** dauern, sind grundsätzlich **bewilligungs-** und kostenpflichtig (CHF 150,- pro Person und Bewilligung). Bei EWR-Staatsangehörigen, die täglich an ihren ordentlichen Wohnsitz zurückkehren, ist die Dienstleistungserbringung aber weiterhin nur **melde-** und kostenpflichtig (CHF 100,- pro Person und Bestätigung).

Derzeit kann ein länger als 90 Tage dauernder Einsatz noch nicht über das elektronische Meldesystem gemeldet werden. Für die Meldung muss ein [Formular](#) (-> Bewilligung für eine grenzüberschreitende Dienstleistung ab 91 Tage) ausgefüllt und an bewilligungen.apa@llv.li gesendet werden. Die Meldung wird in der Folge vom Ausländer- und Passamt bestätigt oder verweigert.

3. Pflicht zur Mitführung bestimmter Dokumente

Bestimmte Dokumente müssen im Falle einer Kontrolle vor Ort vorgezeigt, oder innerhalb von zwei Arbeitstagen dem Amt für Volkswirtschaft (AVW) elektronisch (entsendungen@llv.li) zugesandt werden. Können diese nicht innert Frist vorgelegt werden, so wird dies mit Strafe geahndet und im Wiederholungsfall erfolgt zudem eine Eintragung in eine öffentliche Sanktionsliste des Amtes für Volkswirtschaft.

Mitzuführende Dokumente:

- Amtlicher Lichtbildausweis (jedenfalls vor Ort mitzuführen)
- Arbeitsvertrag oder Vergleichbares (in deutscher Sprache)
- Sozialversicherungsnachweis mittels Formular A1 (erhältlich bei ÖGK bzw. SVS)
- Vereinbarungen zwischen Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden über den geschuldeten Lohn bzw. die Entsendezulage und Spesenentschädigung (auf Deutsch)

Es wird empfohlen, folgende Dokumente mitzuführen:

- Meldebestätigung des Ausländer- und Passamtes gemäß Punkt A.2. sogleich nach deren Vorliegen
- Bestätigung über die vollständige gewerbliche Meldung des Amtes für Volkswirtschaft gemäß Punkt A.1.
- Einsatzvertrag bei geliehenem Personal (auf Deutsch)

4. Kontrollkosten der Zentralen Paritätischen Kommission (ZPK)

In Branchen, in denen ein allgemeinverbindlicher Gesamtarbeitsvertrag (ave GAV, entspricht im Wesentlichen einem österreichischen Kollektivvertrag) gilt, leitet das Ausländer- und Passamt bei Entsendung von Mitarbeitenden die Meldung automatisch an die Zentrale Paritätische Kommission (ZPK) weiter (www.zpk.li).

Wenn ein ave GAV anwendbar ist, schulden Arbeitgebende, die ihre Mitarbeitenden nach Liechtenstein entsenden, der ZPK die entsprechenden Vollzugskostenbeiträge (gem. Art. 4 Abs. 2e Entsendegesetz).

Die Höhe des Vollzugskostenbeitrags ergibt sich aus dem jeweiligen [Gesamtarbeitsvertrag](#).

- Vollzugskosten Arbeitgebende (je nach Branche **ab** CHF 150.- jährlich)
- Vollzugskosten Arbeitnehmende (je nach Branche CHF 5.- pro Person und angebrochenem Kalendermonat)

Sowohl der jährliche Beitrag für Arbeitgebende als auch die monatlichen Beiträge für die Arbeitnehmenden sind vom Arbeitgebenden an die ZPK abzuführen. Die Rechnungsstellung erfolgt automatisch durch die ZPK.

Bei Fragen wenden Sie sich an die Zentrale Paritätische Kommission bzw. an das Ausländer- und Passamt:

ZPK | Tel. +423 239 87 57 oder info@zpk.li | APA | Tel. +423 236 61 41 oder info.apa@llv.li

Überblick:

Dienstleistungserbringung pro Kalenderjahr	Erfordernis
Ab dem 1. Tag	Gewerbliche Meldepflicht für „qualifizierte Gewerbe“ Entsende- und Ausländerrechtliche Meldung beim Ausländer- und Passamt
Ab dem 91. Tag	<u>Bewilligungspflichtig</u> wenn in Liechtenstein übernachtet wird. Kosten: CHF 150,- pro Meldung & Person <u>Meldepflichtig</u> wenn Liechtenstein nach Arbeitstag verlassen wird Kosten: CHF 100,- pro Meldung & Person → Formular per E-Mail an bewilligungen.apa@llv.li

5. Sonderbewilligung für Installationsbetriebe / elektrotechnische Dienstleistungen

Falls in Liechtenstein elektrische Installationen durchgeführt, geändert oder in Stand gesetzt werden, ist zusätzlich die Einholung einer Installationsbewilligung der Liechtensteinischen Kraftwerke erforderlich (www.lkw.li).

Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- [Gesuch um Installationsbewilligung](#)
- Kopie Ausweis höhere Fachprüfung (z.B. Meisterprüfung)

Bei Fragen wenden Sie sich an die Liechtensteinische Kraftwerke (LKW):

Gottlieb Sele | Tel. +423 236 02 78 oder gottlieb.sele@lkw.li

B) Einhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen bei Entsendungen von Mitarbeitenden

Wichtig: Für Arbeiten im Raum Liechtenstein müssen immer schriftliche Arbeitsrapporte mit mind. folgenden Angaben geführt werden: Name und Vorname Mitarbeitende, Einsatzdatum, Einsatz mit Uhrzeiten von-bis, Pausen, Fahrzeiten zum Einsatzort und jede/n Arbeitsort/Baustelle separat mit Adresse.

1. Gesamtarbeitsverträge (GAV)

Werden Mitarbeitende entsendet, gelten für die Dauer der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung die allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträge auch für den ausländischen Entsendebetrieb. Die Gesamtarbeitsverträge regeln die für die jeweilige Branche geltenden Lohn- und Arbeitsbedingungen wie z.B. **Mindestlöhne, Spesenregelung**, Arbeitszeiten, Ferien etc. Die aktuell 15 allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträge sind hier aufgelistet: <https://www.zpk.li/gav>

2. Andere Erwerbszweige

Wird die grenzüberschreitende Dienstleistung in einer Branche erbracht, für die kein allgemeinverbindlich erklärter Gesamtarbeitsvertrag und somit auch keine Lohnvereinbarungen besteht, ist ein orts- und branchenüblicher Lohn zu bezahlen. Dieser kann, je nach Tätigkeit, variieren. Grundsätzlich kann derzeit von einem **monatlichen Minimallohn von CHF 2'600,- brutto** bei einer Vollzeitanstellung ausgegangen werden. Im Zweifel wird empfohlen, direkt bei den zuständigen Stellen nachzufragen.

3. Entsendezulage

Liegt der ausländische Grundlohn unter dem für die entsprechende Branche in Liechtenstein vorgesehenen Mindestlohn oder unter dem Minimallohn, so ist der Entsendebetrieb verpflichtet, den Mitarbeitenden für die Dauer des grenzüberschreitenden Einsatzes eine **Entsendezulage** auszubezahlen. Eine diesbezügliche Vereinbarung zwischen Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden (mit Unterschrift!) hat bereits vor Arbeitsaufnahme zu erfolgen und ist beim Einsatz in Liechtenstein mitzuführen. Weitere Merkblätter und Informationen können hier nachgelesen werden: <https://www.zpk.li/entsender>

Damit im Falle einer Kontrolle eindeutig erkennbar ist, wie hoch die Entsendezulage für den jeweiligen Einsatz in Liechtenstein war, muss die Zulage klar erkennbar als „Entsendezulage Liechtenstein [und Ort]“ im Lohnzettel aufscheinen.

C) Kontrollen

Bitte beachten Sie, dass die Einhaltung der Melde- und Dokumentationspflicht sowie auch der Arbeits- und Lohnbestimmungen in Liechtenstein sowohl vor Ort als auch schriftlich im Nachhinein kontrolliert werden können. Bei Feststellung eines Verstoßes drohen Strafen samt Kontrollgebühren sowie damit einhergehend eine Eintragung in eine öffentliche Sanktionsliste!

D) Steuerpflichten

Informationen zu Einfuhrsteuer, Rechnungslegung und Zollrecht für die Schweiz können auch für Liechtenstein angewendet werden, da Liechtenstein zum Schweizer MWST- und Zollgebiet gehört.

1. Registrierung bei der Steuerverwaltung abhängig vom weltweiten Jahresumsatz

Seit 01.01.2018 ist der weltweite Umsatz für die Begründung der Steuerpflicht maßgebend. Es wird nicht mehr die Höhe des Inlandumsatzes in Liechtenstein (und der Schweiz) herangezogen. Alle Unternehmen, die Leistungen in Liechtenstein (und der Schweiz) erbringen und im In – und Ausland pro Jahr mindestens CHF 100.000,- Umsatz aus nicht von der Steuer ausgenommenen Leistungen erzielen, sind daher obligatorisch mehrwertsteuerpflichtig. Wer weltweit mehr als CHF 100.000,- Umsatz pro Kalenderjahr macht, muss daher eruieren, ob die Mehrwertsteuerpflicht in Liechtenstein (und der Schweiz) entsteht.

Wer Leistungen sowohl in der Schweiz als auch in Liechtenstein (unabhängig vom jeweiligen Umsatzanteil) erbringt, wird in das Mehrwertsteuer-Register der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) in Bern / CH eingetragen. In das liechtensteinische Mehrwertsteuer-Register wird nur eingetragen, wer ausschließlich steuerbare Leistungen in Liechtenstein erbringt. Werden nach einer erfolgten Eintragung steuerbare Umsätze (z.B. Arbeiten an Gegenständen) in beiden Staaten erzielt, sind alle Umsätze mit derjenigen Steuerverwaltung abzurechnen, bei welcher die Registrierung als mehrwertsteuerpflichtiges Unternehmen erfolgt ist.

Die Anmeldung (und auch die Abmeldung, Abrechnungen inkl. Korrekturen, Antragswesen, Kontoinformationen und Kommunikation) in Liechtenstein erfolgt seit Januar 2025 ausschließlich über das neue eMWST-Portal (<https://mwstportal.li>). Weitere Informationen zu den Neuerungen und zur eID finden Sie [hier](#).

Bei Fragen können Sie sich direkt an die Liechtensteinische Steuerverwaltung wenden:

Tel. +423 236 68 17 oder www.llv.li (Landesverwaltung > Steuerverwaltung)

2. Fiskalvertretung

Die Registrierung bei der Steuerverwaltung hat unter Bekanntgabe einer in Liechtenstein ansässigen Fiskalvertretung zu erfolgen. Dies muss nicht unbedingt eine Treuhandgesellschaft sein; es können auch Rechtsanwälte oder eine andere natürliche Person beauftragt werden.

Mit Ausnahme der Haftung für Steuerschulden und der Bezahlung der Steuerschuld übernimmt die Fiskalvertretung die Pflichten der steuerpflichtigen Person gegenüber der Steuerverwaltung.

Mit der Bestellung einer Fiskalvertretung wird eine Domiziladresse erteilt. Unternehmen werden dadurch in die Lage versetzt, jede abzugsfähige Mehrwertsteuer als Vorsteuer geltend zu machen und Mehrwertsteuerguthaben refundiert zu bekommen (z.B. bei Montageaufträgen).

3. Einfuhrsteuer

Auf Warenlieferungen wird bei Grenzübertritt die Einfuhrsteuer erhoben, die meist vom Liechtensteiner Kunden direkt bezahlt wird. Seit 01.01.2024 beträgt der Normalsteuersatz 8,1 %. Werden neben der Lieferung der Gegenstände auch sonstige Dienstleistungen (z.B. Montage, Inbetriebnahme, Wartung) an diesen erbracht, so fällt die Einfuhrsteuer auf die gesamte Leistung (Lieferung + Montage) an.

Ist bei Einfuhr der Materialien unklar, wie hoch der endgültige Rechnungsbetrag für die Dienstleistung ist, besteht die Möglichkeit einer provisorischen Veranlagung. Nähere Informationen dazu finden Sie [hier](#).

4. Rechnungslegung

Ist ein Unternehmen in Liechtenstein (und der Schweiz) nicht zur Mehrwertsteuer registriert, kommt es grundsätzlich bei grenzüberschreitender Dienstleistungserbringung in Liechtenstein zu einer Umkehr der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger, weshalb eine Netto-Rechnung ohne Ausweis der Mehrwertsteuer zu stellen ist. Es wird empfohlen, auf der Rechnung einen Vermerk zum Übergang der Steuerschuld anzubringen.

Ist das Unternehmen in Liechtenstein (oder der Schweiz) zur Mehrwertsteuer registriert (z.B., weil jährlich weltweite Umsätze von mehr als CHF 100'000.- erzielt werden), erfolgt eine Verrechnung mit 8,1 % Mehrwertsteuer.

E) Zollrecht

Werden Waren von Österreich nach Liechtenstein eingeführt oder Berufsausrüstung vorübergehend in Liechtenstein verwendet, muss die Zollgrenze Österreichs sowie Liechtenstein (Liechtenstein und Schweiz bilden ein gemeinsames Zollgebiet!) beachtet werden. Generell werden folgende Zollabfertigungsverfahren unterschieden:

1. Ausfuhrerklärung für Exportlieferungen

Im Falle einer definitiven Einfuhr in Liechtenstein sind die Waren zur Zollveranlagung anzumelden und entsprechend zu verzollen. Dazu benötigen Sie eine EORI-Nummer (Registrierung [hier](#), Anleitung [hier](#)).

Bis zu einem Warenwert von EUR 1.000,- bzw. einem Gewicht von 1.000 kg kann bei der Ausfuhr aus Österreich eine zollamtlich bestätigte (Stempel Österreich) Handelsrechnung verwendet werden. Über dieser Wertgrenze hat eine elektronische Zollanmeldung (kostenpflichtiges System! Ggf. Beauftragung einer Spedition) zu erfolgen.

Die Einfuhr in Liechtenstein kann über das sogenannte [e-dec web](#) (unabhängig vom Warenwert!) persönlich durchgeführt werden. Weiterführende Informationen dazu finden Sie auf der Seite der [Eidgenössischen Zollverwaltung](#) (EZV).

2. Verfahren zur vorübergehenden Verwendung ZAVV

Der Antrag eines (Schweizer) Verfahrens der **vorübergehenden Verwendung** muss beim Verbringen der Ware nach Liechtenstein schriftlich gestellt werden. Dies erfolgt beim Grenzübertritt nach Liechtenstein mittels einer Zollanmeldung für die vorübergehende Verwendung (ZAVV) in Papierform. Es wird eine Sicherheitsleistung (Depot) der Abgaben in der Höhe, wie sie bei der definitiven Einfuhr anfallen würden, eingehoben. Details sowie Anmeldeformulare finden Sie [hier](#). Wird die Ware wieder zurückgebracht, so kann das Verfahren geschlossen werden.

Auf Seiten Österreichs wird für die Ausfuhr am Hinweg eine Ausfuhrerklärung (laut Punkt 1.) benötigt und für den Rückweg die Wiedereinfuhr mittels [Rückwarenabfertigung](#) durchgeführt.

3. Carnet ATA

Das Carnet ATA ist ein internationales Zolldokument, das bei der vorübergehenden Ein- und Durchfuhr von Waren, z. B. für Messen und Ausstellungen, Berufsausrüstungsgegenstände, für Erprobungen oder als Muster an Stelle der sonst erforderlichen nationalen Zollpapiere verwendet werden kann. Es erspart der anmeldepflichtigen Person beim Grenzübertritt unter anderem die Sicherstellung der Einfuhrabgaben.

Ausgabestellen sind die jeweiligen Landeskammern. Weiterführende Informationen zum Ablauf sowie zu den Kosten finden Sie [hier](#).

4. Warenliste

Teilweise können Gegenstände, wie Berufsausrüstung die vorübergehend in Liechtenstein verwendet wird, abgabefrei und in vereinfachter Form nach Liechtenstein eingeführt werden. Dazu ist eine Warenaufstellung mit Handelswert und Seriennummern oder dergleichen anzugeben, welche beim Grenzübertritt zollamtlich (mittels Stempel) bestätigt wird. Die Zulässigkeit einer Warenaufstellung im konkreten Falle ist jedenfalls vorher bei den jeweiligen Zollämtern (Österreich + Schweiz/ Liechtenstein) abzuklären, da ansonsten ein Carnet ATA benötigt wird.

5. Beispiele für die zollrechtliche Behandlung von Berufsausrüstung

Gebrauchtes Handwerkzeug und kleine gebrauchte Maschinen (Bohrmaschinen, elektrische Sägen, etc.), die vorübergehend in Liechtenstein verwendet werden sollen, können teilweise per Warenliste (laut Punkt 4.) mitgenommen werden. Bei Hin- und Rückfahrt wird die Warenliste bei den Zollämtern (Österreich + Schweiz/ Liechtenstein) gestempelt.

Für neues Handwerkzeug und neue Arbeitsgeräte, die vorübergehend in Liechtenstein verwendet werden, benötigen Sie ein Carnet ATA (laut Punkt 3.).

Bei Verbrauchsgütern (Dübel, Schrauben, Farben, Klebstoffe und dergleichen) ist, wie bei den gebrauchten Handwerkzeugen, eine Auflistung zu erstellen und beim Grenzübertritt (Österreich + Schweiz/ Liechtenstein) bestätigen zu lassen. Bei der Wiedereinfuhr sind die verbrauchten Waren dann mittels Zollanmeldung beim Schweizer Zollamt zu veranlassen (Verzollung über [e-dec web](#)) und beim Zollamt in Österreich anzumelden.

Mietgegenstände und Ausrüstung die zur Ausbeutung von Bodenschätzen, für die Errichtung, Instandsetzung oder Instandhaltung von Gebäuden, zu Erdarbeiten oder zu ähnlichen Zwecken verwendet werden soll (z. B. baugewerbliche Ausrüstungen für den Hoch- und Tiefbau), müssen in Liechtenstein mittels ZAVV (laut Punkt 2.) angemeldet werden. Auf Seite des Zollamtes Österreich wird eine Ausfuhranmeldung notwendig und am Rückweg eine Wiedereinfuhr der Rückware getätigt (laut Punkt 1.).

Für weitere Informationen zur Zollabwicklung bzw. für Auskünfte zu den Öffnungszeiten der einzelnen Zollstellen wenden Sie sich bitte an die zuständige [Zollbehörde](#).

F) Ansprechpartner

Das zuständige österreichische AußenwirtschaftsCenter für Liechtenstein:

AußenwirtschaftsCenter ZÜRICH

T +41 44 21 53 040
E zuerich@wko.at
W <http://wko.at/aussenwirtschaft/ch>

Ihre regionalen Ansprechpartner im Enterprise Europe Network:

VORARLBERG		
	Wirtschaftskammer Vorarlberg T: +43 (0)5522 305 250 E: een@wkv.at	Business & Märkte
	Wirtschafts-Standort Vorarlberg GmbH T: +43 (0)5572 552 52 14 E: een@wisto.at	Innovation & Technologien Forschung & Entwicklung
WIEN, NIEDERÖSTERREICH, BURGENLAND		
	Wirtschaftskammer Österreich T: +43 (0)5 90 900 4342 E: een@wko.at	Business & Märkte
	Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH T: +43 (0)5 77 55 0 E: een@ffg.at	Innovation & Technologien Forschung & Entwicklung
OBERÖSTERREICH		
	Wirtschaftskammer Oberösterreich T: +43 (0)5 90 909 3452 E: een@wkoee.at	Business & Märkte
	Business Upper Austria – OÖ Wirtschaftsagentur GmbH T: +43 (0)732 79810 5446 E: een@biz-up.at	Innovation & Technologien Forschung & Entwicklung

KÄRNTEN		
 WIRTSCHAFTSKAMMER KÄRNTEN	Wirtschaftskammer Kärnten T: +43 (0)5 90 904 752 E: een@wkk.or.at	Business & Märkte Innovation & Technologien Forschung & Entwicklung
SALZBURG		
	Innovation Salzburg GmbH T: +43 (0)662 254 300 55 E: een@innovation-salzburg.at	Business & Märkte Innovation & Technologien Forschung & Entwicklung
STEIERMARK		
 INTERNATIONALISIERUNGS CENTER STEIERMARK	Internationalisierungszentrum Steiermark GmbH T: +43 (0)316 601 749 E: een@ic-steiermark.at	Business & Märkte
 NEUES DENKEN. NEUES FÖRDERN.	Steirische Wirtschaftsförderungs- gesellschaft mbH T: +43 (0) 7093 205 E: een@sfg.at	Innovation & Technologien Forschung & Entwicklung
TIROL		
 WIRTSCHAFTSKAMMER TIROL	Wirtschaftskammer Tirol T: +43 (0)5 90 905 1225 E: een@wktirol.at	Business & Märkte
 Standortagentur	Standortagentur Tirol T: +43 (0)512 576 262 262 E: een@standort-tirol.at	Innovation & Technologien Forschung & Entwicklung